

Mietbedingungen für Hebebühnen

Ausgabe / Gültigkeit ab 01.07.2022 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

1. Mietobjekt

Die Vermieterin überlässt der Mieterin die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Hebebühnen/Mietobjekte samt Bedienungsanleitung und/oder Einweisung durch unser Personal betreffend sachgemässe Bedienung zur Benützung auf schweizerischem Gebiet.

Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung sind strikte einzuhalten. Die Vermieterin liefert das Gerät in funktionsbereitem, kontrolliertem Zustand aus. Alle weitergehenden Ansprüche und jede weitere Haftung für direkte und indirekte Schäden der Mieterin sind ausgeschlossen.

Das Bedienen von Hebebühnen ist mit besonderen Gefahren verbunden. Bediener von Hebebühnen müssen daher für die jeweilige Hebebühnen-Kategorie ausgebildet sein. Die Richtlinien der SUVA bezüglich Ausbildung und Instruktion für Bediener von Hebebühnen sind jederzeit einzuhalten.

Dritten ist der Zugang zu den Hebebühnen und deren Einsatzmöglichkeiten untersagt. Ausgenommen bleiben eingewiesene und ausgebildete Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis der Mieterin stehen oder im Auftrag derer eine Arbeit ausführen. Die Haftung liegt in diesen Fällen bei der Mieterin. Eine Regressforderung von Dritten wird nicht akzeptiert.

Beanstandungen und allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie entheben die Mieterin nicht von der Einhaltung sämtlicher Mietbedingungen. An den Geräten dürfen vom Kunden keine technischen Änderungen vorgenommen werden.

Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters.

2. Mietdauer

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft bei der Vermieterin bzw. der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin. Der Gefahrenübergang erfolgt mit unserer Ablieferung am vereinbarten Ort bzw. der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin. Das Mietende wird bei Offert Stellung oder Abschluss des Mietvertrages festgelegt. Eine Verkürzung oder Verlängerung muss bis 24 Std. vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden.

Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten und somit einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer oder eine Ersatzgerätstellung bei verlängerter Dauer vorzunehmen.

Die Miete endet mit dem Tag der Abholung oder Rückführung des Mietobjektes in gereinigtem und gebrauchsfertigem Zustand. Entspricht das Mietobjekt bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Mietdauer bis zur Erlangung der Betriebsbereitschaft verlängert und auf Kosten der Mieterin gereinigt oder instand gestellt.

3. Mietzins

Die Mietpreise werden vor Mietbeginn vereinbart. Die Transport-, Treibstoff- und Versicherungskosten werden mit der Offert Stellung bekannt gegeben und diese Leistungen ebenfalls vor Mietbeginn vereinbart. Die gesamten Miet- und Dienstleistungspreise sind innert 30 Tagen ab Faktura Datum netto zu entrichten.

Die vereinbarten Preise verstehen sich für die vereinbarte Mietzeit und für einschichtigen Betrieb von bis zu 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Bei längerer Arbeitszeit und bei mehrschichtigem Betrieb erhöht sich der Mietpreis entsprechend den Ansätzen der Vermieterin. Angefangene Tage werden als ganze Tage verrechnet. Wochenend- und Feiertageinsätze werden zusätzlich berechnet.

Inbegriffene Nebenkosten:

- a) Unterhalt und Reparaturen
- b) Erste Dieselölfüllung
- c) Instruktion
- d) einmalige Baustellenbesichtigung
- e) Maschinenbruchversicherung
- f) LSVA für Pauschaltransporte

Nicht inbegriffen sind:

- a) spezielle Bewilligungen für den Transport
- b) Ladestrom auf Baustelle
- c) Treibstoff
- d) Bedienpersonal
- e) zusätzlich erforderliches Material
- f) Reparaturkosten bei Selbstverschulden, resp. Selbstbehalt Versicherung (500.-)

4. Versicherung

Für jede Mietdauer wird eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen. Ohne Nachweis dieser Versicherung durch die Mieterin wird diese automatisch durch die Vermieterin abgeschlossen und zusätzlich zum Mietpreis gesondert verrechnet. In der Regel werden diese Leistungen in den Offerten und unseren Preislisten ausgewiesen

5. Besondere Bestimmungen

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der Vermieterin. Wird das Mietobjekt von der Mieterin auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat die Mieterin diesen Dritten unverzüglich über das Eigentum der Vermieterin am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum andern ist die Vermieterin sofort schriftlich zu verständigen.

Die Mieterin ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland verbracht werden.

Auftragsänderungen, wie Verschiebung des Mietbeginns, Mietdauer, Gerätetyp usw. müssen dem Vermieter rechtzeitig bekannt gegeben werden. Allfällige Zusatz- bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das vom Mieter abgemeldete, abholbereite Gerät beim Eintreffen des LKW immer noch im Einsatz ist. Untervermietung an Dritte bedarf des Einverständnisses des Vermieters.

Spezielle Arbeiten, wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnliche Einsätze, erfordern unbedingt, dass das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt ist. Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind nicht erlaubt. Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.

Der Betreiber wird bei Übernahme des Gerätes über dessen Handhabung instruiert. Der Vermieter ist bemüht, das Gerät termingerecht und in einwandfreiem Zustand abzuliefern. Für Lieferverzögerungen, Ausfallzeit bei Störungen, wetterbedingtem Unterbruch usw. gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion und lehnt jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab.

Bei allfälligen Störungen zwischen Montag und Freitag während der Geschäftszeit, garantiert der Vermieter das raschmögliche Ausrücken eines Servicetechnikers. Service und Unterhalt sind für den Mieter kostenlos. Das Gerät wird ausschliesslich durch den Servicedienst des Vermieters betriebsbereit gehalten. Der Mieter ist verpflichtet, den Wasserstand der Batterie und bei Benzin- oder Dieselmotor betriebenen Geräten den Ölstand wöchentlich zu kontrollieren. Dieselbetriebene Geräte dürfen nur mit schwefelarmem (unter 50 ppm) Dieseltreibstoff betankt werden. Der Treibstoffverbrauch geht zu Lasten des Mieters. Dieselpartikelfilter sind gemäss unserer Instruktion zu handhaben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Schäden oder Störungen infolge nicht einhalten unserer Instruktionen oder unsachgemässer Behandlung in Rechnung zu stellen, insbesondere wenn der Mieter nachweislich fahrlässig oder in rechtswidriger Absicht gehandelt hat.

Mietunterbrüche sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus anzumelden. Der Vermieter behält sich dann das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort zurückzunehmen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen kann der Vermieter nicht akzeptieren.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt der Sitz des Vermieters.